

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/359/2020		
Neufassung der Beitragssatzungen - Erschließungsbeitragssatzung nach BauGB - Straßenausbaubeitragssatzung nach NKAG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung	08.09.2020	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	16.09.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	22.09.2020	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßen-
 ausbaubeitragssatzung) vom 29.05.2001 sowie die Erschließungsbeitragssatzung
 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Neuenkirchen vom 29.05.2001
 sind inzwischen 19 Jahre alt und genügen nicht mehr der Rechtsprechung. Die
 Rechtsprechung hat nämlich in der Zwischenzeit einige der früher üblichen
 Regelungen für rechtswidrig erklärt. Um eine rechtskonforme Abrechnung der
 Beiträge zu gewährleisten, ist eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Satzungen
 erforderlich.

Zu 1.

Im Hinblick auf die bestehende **Straßen-
 ausbaubeitragssatzung (NKAG)** wird vom
 Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Osnabrück darauf hingewiesen,
 dass eine Beteiligung der Allgemeinheit (Gemeinde) in Höhe von 75 % für Außen-
 bereichsstraßen weder nachvollziehbar noch vorteilsgerecht ist. Der Beitragssatz der
 Anlieger bei Straßenausbaumaßnahmen im Außenbereich ist z. Zt. mit 25 % zu
 niedrig bemessen, so dass hier eine Anpassung bzw. Überarbeitung vorzunehmen
 ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der neuesten Recht-
 sprechung Straßen im Außenbereich entsprechend ihrer Klassifizierung wie Straßen
 im Innenbereich zu bewerten sind. Dabei wird nun in drei Kategorien unterschieden,
 die während der Beitragstage im September 2019 in Bad Zwischenahn vom
 Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Göttingen vorgestellt wurden. Auf die
 beigefügte Liste mit den Mindest- und Höchstsätzen wird verwiesen. Darüber hinaus

hat der Landesgesetzgeber am 24.10.2019 das Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) geändert. Mit der Novellierung des Gesetzes wurden einige Änderungen vorgenommen. Neben Billigkeitsregelungen kann die Gemeinde erstmalig in ihrer Satzung festlegen, wieviel Prozent des beitragspflichtigen Aufwandes auf die Gemeinde und auf die Anlieger verteilt werden sollen. Außerdem besteht jetzt die Möglichkeit, sowohl eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke als auch eine generelle Eckgrundstücksvergünstigung vorzusehen. Bei einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung muss der Ortsgesetzgeber dann im Rahmen seines zustehenden Ermessens die Tiefenbegrenzungslinie festlegen. Neben den vorgenannten Änderungen haben die Kommunen außerdem die Möglichkeit, dass die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zugelassen wird. Dabei kann der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen gezahlt werden. Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 % über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes verzinst werden.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausung und Klein, Hannover hat Anfang 2020 einen Satzungsentwurf für die Mitgliedsgemeinden erarbeitet, der auf der Grundlage des geänderten NKAG erstellt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Empfehlung des Fachanwaltes Stephan Klein in dem Satzungsentwurf zunächst die beitragsfähigen Kosten zu 100 % in Ansatz gebracht werden. Im Hinblick auf die Anliegeranteile wurden die zulässigen Mindestsätze für die jeweiligen Straßentypen festgesetzt. Mit den im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Anteilen wird nun eine vorteilsgerechte Gewichtung zwischen „Allgemeininteresse“ und „Anliegerinteresse“ erreicht, die auch der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen Bedenken wurde auf eine tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücke verzichtet. Auch im Hinblick auf die uneingeschränkte Eckgrundstücksregelung sieht Herr Rechtsanwalt Stephan Klein verfassungsrechtliche Bedenken. Die allgemeine Eckgrundstücksregelung (2/3-Regelung) wurde indessen auf Empfehlung der Verwaltung mit aufgenommen, weil diese Satzungsregelung bisher für sämtliche Grundstücke im Innen- und Außenbereich angewendet wurde und die Anlieger diese Vergünstigung sicherlich auch weiterhin erwarten. Der Einnahmeverlust würde dann – wie bisher – zu Lasten der Gemeinde gehen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung auf die neue Gesetzesregelung reagieren wird. Die neugeschaffene Möglichkeit der Verrentung gem. § 6 b Abs. 4 NKAG wurde in dem Satzungsentwurf mit aufgenommen, dabei wird der Restbetrag jährlich mit 3 % über dem geltenden Basiszinssatz verzinst.

Die Novellierung des NKAG sowie der aktuelle Satzungsentwurf von Herrn Rechtsanwalt Klein wurden im Rahmen eines Gedanken- und Praxisaustausches mit den Kolleginnen und Kollegen aus den benachbarten Samtgemeinden im Nordkreis sowie mit Bauamtskollegen aus Bramsche und Wallenhorst besprochen. Bei dem Treffen am 05.02.2020 im Rathaus Neuenkirchen wurde insbesondere auf die Formulierungen bei den jeweiligen Straßentypen sowie auf die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen und auf die Höhe des Zinssatzes bei Verrentungen eingegangen.

In der Informationsveranstaltung am 06.07.2020 im Gasthaus Haarmeyer, Neuenkirchen wurde ausführlich über das Straßenausbaubeitragsrecht und insbesondere über die Neuerungen im NKAG berichtet und der Satzungsentwurf von Herrn Klein vorgestellt. Von Seiten der Verwaltung wird übrigens ausdrücklich empfohlen, die Beitragserhebungen auf Samtgemeindeebene einheitlich zu regeln. Besonders im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Beitragspflichtigen ist eine einheitliche

Satzungsregelung unbedingt erforderlich. Weitere Einzelheiten sind dem Satzungsentwurf (Neufassung) und der PowerPoint-Präsentation zu entnehmen, die im RIS eingesehen werden können. Im Übrigen wird auf die Liste mit den Prozentanteilen der Beitragspflichtigen (Grundstücksanlieger) für die verschiedenen Straßentypen verwiesen.

Aktuell gibt es Überlegungen, bei PAK-belasteten Straßen die Mehraufwendungen für die fachgerechte Entsorgung des Materials etc. bei der Ermittlung des Straßenausbaubeitrages (NKAG) herauszurechnen. Es handelt sich dabei um Straßen, die in den 60-iger und 70-iger Jahren bis Anfang der 80-iger Jahre mit Bindemitteln aus Teerstoffen ausgebaut wurden. Seit 1984 ist die Verwendung von PAK (Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen) und Chrom im Straßenbau verboten.

Um die Anlieger von kontaminierten Straßen nicht mit erhöhten Beiträgen zu belasten wird empfohlen, die zusätzlich anfallenden Kosten bei der Ermittlung des Herstellungsaufwandes herauszurechnen. Insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (kontaminierte Straßen gegenüber unbelasteten Straßen) sollte nach Auffassung der Verwaltung diese Verfahrensweise angewendet werden. Um eine rechtskonforme Formulierung zu erhalten, ist ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu beauftragen, diese Satzungsregelung mit aufzunehmen.

Zu 2.

Neben der Straßenausbaubeitragssatzung hat die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Klausing und Klein auch die **Erschließungsbeitragssatzung (BauGB)** überarbeitet und einen Satzungsentwurf über eine Neufassung vorgelegt. Mit der Erschließungsbeitragssatzung werden Gemeindestraßen abgerechnet, die erstmalig hergestellt wurden und zum Anbau bestimmt sind. Aufgrund der fortlaufenden Rechtsprechung wird von Seiten der Samtgemeindeverwaltung empfohlen, diese Satzung ebenfalls anzupassen, um eine rechtskonforme Abrechnung zu gewährleisten. Es wird angemerkt, dass hier keine gravierenden Änderungen wie bei der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen wurden. Im RIS kann die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) ebenfalls eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, den Entwürfen zur Neufassung der vorgelegten Erschließungsbeitragssatzung (BauGB) und der Straßenausbaubeitragssatzung (NKAG) zuzustimmen. Im Hinblick auf die Straßenausbaubeitragssatzung wird empfohlen, die Mehrkosten bei PAK-belasteten Straßen bei der Ermittlung des Straßenausbaubeitrages herauszurechnen